

17.05.24

## **Beschluss** des Bundesrates

---

### **EntschlieÙung des Bundesrates „Praxisgerechte Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung und Vermeidung bürokratischer Lasten“**

Der Bundesrat hat in seiner 1044. Sitzung am 17. Mai 2024 beschlossen, die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung zu fassen.



## Anlage

---

### **Entschließung des Bundesrates „Praxisgerechte Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung und Vermeidung bürokratischer Lasten“**

1. Der Bundesrat betont die globale Bedeutung und die Schlüsselrolle des Ökosystems Wald für Biodiversität und Klimaschutz. Dabei hebt der Bundesrat die Bedeutung von nachhaltigem Wirtschaften hervor und begrüßt grundsätzlich die Vorgabe transparenter und einheitlicher Standards.
2. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass mit der Umsetzung der europäischen Entwaldungsverordnung (EUDR) zur Sicherstellung entwaldungsfreier Lieferketten die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sowie die Rindfleisch- und Sojaerzeuger zur Erfüllung weitgehender Transparenz- und Kontrollverpflichtungen beim Inverkehrbringen von Holz, Soja oder Rindfleisch zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen haben. Dabei werden sie unverhältnismäßigem und zur Erreichung des Verordnungszweckes unnötigem Aufwand unterworfen. So ist etwa eine jährliche Sorgfaltserklärung zu erstellen, in der unter anderem der Ort der Holzernte durch Geolokalisierung anzugeben ist. Darüber hinaus wird die Verordnung auch für Landwirtschafts- und Ernährungswirtschaftsbetriebe mit Bezug zu Rindfleisch und Soja zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand mit sich bringen.
3. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass in Anbetracht des engen Umsetzungszeitraums bis zum 30. Dezember 2024 viele offene Fragen bleiben, wie insbesondere die Klärung der Nutzung von Referenznummern und der dazugehörige Umfang an Holzlisten, der Umfang und die Umsetzung von Kontrollen, die rechtlichen Konsequenzen oder der Umgang mit Holz aus legal umgewandelten Wäl-

dern. Die Testphase hat eklatante Mängel offenbart und gezeigt, dass eine Umsetzung der Verordnung nach den aktuellen Vorgaben nicht möglich ist. Damit stehen auch die holzverarbeitenden Wirtschaftszweige derzeit vor einer unlösbaren Aufgabe. Es drohen erhebliche Belastungen der entsprechenden Unternehmen und Verwerfungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette Holz.

4. Der Bundesrat befürchtet einen erheblichen Akzeptanz- und Vertrauensverlust bei den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern, im gesamten forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich und bei den Unternehmen der nachfolgenden Wertschöpfungsketten, sollten die derzeit offenen Fragen nicht durch eine praktikable, unbürokratische Umsetzung gelöst werden.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass für Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte aus Ländern mit geringem oder keinem Entwaldungsrisiko zusätzliche Sorgfaltsmaßnahmen zu keiner Verbesserung der globalen Entwaldungssituation führen.
6. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Einführung zusätzlicher Hürden für die heimische Forst- und Holzwirtschaft dem Klimaschutz schadet, da der natürliche CO<sub>2</sub>-Speicher Holz zur Dekarbonisierung unter anderem im Bau-, Verpackungs- und Energiesektor und über die Bioökonomie auch in der Chemieindustrie zur Defossilisierung beiträgt. Gerade den zahlreichen kleinen Privatwaldbesitzern, die oftmals nicht über entsprechende technische Möglichkeiten verfügen, droht durch die vorgesehenen Nachweis- und Dokumentationspflichten der faktische Ausschluss vom Holzmarkt.
7. Um diesen Sorgen mit Blick auf die rechtlichen Vorgaben, die Zeitabläufe und den Detailierungsgrad der Anforderungen für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse, für land- sowie forstwirtschaftliche Betriebe sowie für betroffene Verwaltungen mit ausreichendem Vorlauf und in praktikabler Weise gerecht zu werden, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, gegenüber der Europäischen Union kurzfristig eine zu den Regelungen der WTO rechtskonforme Umsetzungsregelung zu erwirken, die
  - a) die Fristen für die Implementierung der EUDR verlängert, so dass den betroffenen Unternehmen eine praxistaugliche und rechtssichere Umsetzung möglich ist.

- b) die Rohstoffproduzenten in Mitgliedstaaten und Regionen, in denen nachweislich kein Risiko einer Entwaldung im Sinne der EUDR besteht, von vermeidbarer, zusätzlicher Bürokratie befreit.
- c) weiteren Marktteilnehmenden eine praxistaugliche und rechtssichere Anwendung ermöglicht, sodass Lieferengpässe bei wichtigen von der EUDR betroffenen Produkten vermieden werden.